

## **Kapitel 9: Die vernunftrechtlichen Kodifikationen ALR, Code civil und ABGB zum Recht der Willensmängel**

### **Einleitung**

Am Ende der natur- oder vernunftrechtlichen Epochen wurde das Privatrecht in drei großen europäischen Staaten zu einer systematischen Kodifikation zusammengefasst. Lässt man den *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* von 1756 als Vorläufer außer Acht, so ist die zeitlich erste Kodifikation das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794. In Frankreich wurde nach der großen Revolution von 1789 unter der Herrschaft Napoléon Bonapartes als Ersten Konsuls im Jahr 1804 der Code civil (Cc) in Kraft gesetzt. Schließlich wurde 1811 das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) erlassen.

Alle drei Gesetzbücher sollten in erster Linie nicht neues Recht schaffen, sondern das gelehrte und praktizierte Recht der Zeit in vernünftiger Ordnung und verständlicher Sprache wiedergeben. Sie enthalten daher in großem Umfang römisches Recht, daneben finden sich in unterschiedlichem Umfang auch Elemente aus dem jeweiligen einheimischen Gewohnheitsrecht. Vor allem in der Systematik und Begrifflichkeit ist der Einfluss des Naturrechts spürbar.

Die abgedruckten Texte betreffen die Auswirkungen von Irrtum, Drohung und arglistiger Täuschung auf die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (vgl. §§ 119 und 123 BGB). Arglistige Täuschung (Betrug) und Drohung (Zwang) werden von allen drei Gesetzbüchern als Willensmängel angesehen, welche die Wirksamkeit eines Geschäfts beeinträchtigen (vgl. zum ALR §§ 31–33 und 84 f. des abgedruckten Textes, Art. 1109 Cc und §§ 870 f. ABGB). Hinsichtlich des Irrtums differenzieren die drei Gesetzbücher nicht nach Irrtümern bei der Erklärung des Willens (vgl. § 119 Abs. 1 BGB: sowohl beim Inhalts- als auch beim Erklärungsirrtum fallen innerer Wille und äußerlich wahrnehmbare Erklärung auseinander) und Irrtümern bei der Willensbildung (Auseinanderfallen von Willen und Realität, nach heutigem deutschen Recht nur unter den Voraussetzungen des § 119 Abs. 2 BGB relevant). Vielmehr wird allgemein der Irrtum als Willensmangel anerkannt. Er ist jeweils nur beachtlich, soweit er „wesentlich“ ist (§ 75 des abgedruckten Textes aus dem ALR, Art. 1110 Cc, § 872 ABGB). Besonders restriktiv ist die Regelung des österreichischen ABGB. Auch der wesentliche Irrtum ist dort nur beachtlich, soweit er entweder durch den Erklärungsgegner herbeigeführt wurde (§ 871 ABGB) oder wenigstens von ihm hätte erkannt werden müssen (§ 876 ABGB).

Das BGB behandelt Rechtsgeschäfte soweit sie an einem beachtlichen Willensmangel leiden, nicht als von vornherein nichtig, sondern nur als anfechtbar. Diese Konzeption existierte zur Zeit der Abfassung von ALR, Code civil und ABGB noch nicht. Die drei Gesetzbücher sehen

aber bereits Regelungen vor, die dem Anfechtungsrecht ähneln. Die Willensmängel werden zwar grundsätzlich als Umstände behandelt, die ohne Weiteres zur Nichtigkeit eines Geschäfts führen können. Allerdings ist für das ALR die Drohung nur dann beachtlich, wenn sie in einer bestimmten Frist gerichtlich angezeigt wird (§ 46 des abgedruckten Textes, vgl. auch § 92). Unterbleibt diese Anzeige, so wird der Beweis der Drohung für das Opfer erschwert (vgl. Fn. 8, 9). Nach dem Code civil (Art. 1117) müssen alle Willensmängel gerichtlich geltend gemacht werden. Auch für das ABGB wurde – wegen der Formulierung des § 877 ABGB – stets angenommen, dass der Willensmangel das Geschäft nicht ohne Weiteres unwirksam macht, sondern dem Erklärenden nur das Recht gibt, die Vertragsaufhebung gerichtlich durchzusetzen.

Das ALR verlor am 1.1.1900 mit Inkrafttreten des BGB – von einzelnen Bestimmungen abgesehen – seine Wirksamkeit. Das Irrtumsrecht des ABGB wurde im Rahmen der sogenannten Dritten Teilnovelle des Jahres 1916 erheblich verändert. Hingegen ist der abgedruckte Text des Code civil in Frankreich, Belgien und Luxemburg nach wie vor geltendes Recht.

Dem französischen Text des Code civil ist die deutsche Übersetzung beigelegt, die im Jahr 1809 durch Großherzog Karl Friedrich als Badisches Landrecht erlassen wurde. Zusätzliche Bestimmungen, die zur Anpassung des französischen Rechts in die Übersetzung eingefügt wurden, sind in den Fußnoten vermerkt.

## **Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794**

### *Erster Theil. Vierter Titel: Von Willenserklärungen*

§. 1<sup>1</sup>. Die Willenserklärung ist eine Aeüßerung dessen, was nach Absicht des Erklärenden geschehen, oder nicht geschehen soll.

§. 4. Die Willenserklärung muss frey, ernstlich, und gewiß, oder zuverlässig sein.

...

### *Freiheit des Willens.*

§. 31. Aeüßerungen des Willens, wozu jemand durch physische Gewalt genöthigt worden, haben keine verbindliche Kraft.

§. 32. Ein Gleiches gilt von solchen Willenserklärungen<sup>2</sup>, wozu jemand durch Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel, oder durch Zufügung körperlicher Schmerzen vermocht worden.

---

<sup>1</sup> Während der Code civil und das ABGB eine durchlaufende Artikel- bzw. Paragraphenzählung haben, beginnt diese im ALR – ähnlich wie die Zählung der einzelnen Fragmente in den Digesten – mit jedem Titel neu. Der hier abgedruckte § 1 ist also nicht der erste Paragraph des ALR, sondern nur die erste Bestimmung in Teil I, Titel 4.

§. 33. Auch gefährliche Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit, der Freyheit und Ehre, machen jede darauf erfolgende Willensäußerung unkräftig.

§. 34. Drohungen sind gefährlich, wenn die Ausführungen derselben entweder an sich, oder auch nur nach der Meinung des Bedrohten in der Gewalt des Drohenden steht.

§. 35. Die Drohung, jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen, vereitelt in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedrohten.

§. 36. Bey Drohungen, welche nicht unmittelbar Leben, Gesundheit, Freyheit oder Ehre betreffen. muss nach der Beschaffenheit des angedroheten Uebels an sich, und nach dem Verhältnisse desselben zu dem Gegenstande der Erklärung von dem Richter vernünftig beurtheilt werden: ob dadurch die Willensäußerung wirklich erzwungen worden sey?<sup>3</sup>

§. 37. Auch ist, bey Bestimmung des Einflusses der Drohung in den Willen des Bedrohten, zugleich auf desselben Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen,

§. 38. Die Drohung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden.

§. 39. Eine Willenserklärung also, wozu jemand durch die Aeüßerung des Andern, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, ist keines wegés für erzwungen zu achten.

§. 40. Die gedrohte Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem andern zwar zugebracht, aber noch nicht eingeräumt hatte, macht die Willenserklärung des Bedrohten niemals unkräftig.

§. 41. Der Vorwand, dass Scheu oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlaßt habe, verdient keine Rücksicht<sup>4</sup>.

§. 42. Erzwungene Willenserklärungen sind auch alsdann ungültig, wenn die Gewalt oder der Zwang nicht von dem, zu dessen Vortheil die Erklärung gereichen soll, sondern von einem Dritten, verübt worden<sup>5</sup>.

---

<sup>2</sup> Der Code civil und das ABGB treffen ihre Regelungen zu Willensmängeln für conventions bzw. Verträge. Nur das ALR benutzt den von den Juristen des Naturrechts geprägten - und z.B. von dem in Preußen tätigen Philosophen Christian Wolff viel verwendeten - Begriff der Willenserklärung.

<sup>3</sup> Das Erfordernis, dass die Drohung ein gewisses Gewicht haben muss, damit sie zu einem beachtlichen Willensmangel führt, ist unmittelbar aus dem römischen Recht übernommen. Vgl. D. 4, 2, 5-6: *Metum non accipiendum Labeo dicit non quemlibet timorem, sed maioris malitatis. Metum autem non vani hominis, se qui merito et in homine constantissimo cadat, ad hoc edictum pertinere dicemus.* – „[Der römische Jurist] Labeo sagt, dass mit Furcht [als beachtlichem Willensmangel] nicht jede beliebige Angst gemeint ist, sondern nur die vor einem größeren Übel. Wir werden aber zum Anwendungsbereich dieses Edikts [d.h. der Vorschriften über Furcht als beachtlichen Willensmangel] nicht die Furcht eines furchtsamen Menschen verstehen, sondern nur die, die auch einen sehr standhaften Menschen zu Recht befällt“.

<sup>4</sup> Im älteren *Ius Commune* (nicht jedoch in den Quellen des antiken römischen Rechts) wurde auch der sogenannte *metus reverentialis*, die Ehrfurcht vor Eltern und anderen älteren Familienmitgliedern, als beachtlicher Willensmangel angesehen. Gegen diese Lehre wendet sich das ALR ausdrücklich.

<sup>5</sup> Vgl. § 123 Abs. 2 BGB: Die Regelung des ALR für Zwang und Drohung entspricht derjenigen des BGB für die widerrechtliche Drohung. Auch nach dem BGB berechtigt die wider-

§. 43. Dadurch aber, dass eine drohende Gefahr zu der Willenserklärung bloß Anlass gegeben hat, wird diese noch nicht entkräftet.

§. 44. Hat jedoch Furcht vor der Gefahr das Vermögen des Erklärenden, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, gänzlich ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des §. 23. sqq.<sup>6</sup> Anwendung.

§. 45. Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges anfechten will, muss dieses, sobald als er einen Richter hat antreten können, spätestens aber binnen Acht Tagen nach diesem Zeitpunkte gerichtlich anzeigen.

§. 46. Dergleichen vorläufige Anzeige kann bey einem jeden Gericht gültig geschehen; sie muss aber zur Sache gehörigen Umstände unter Anführung der Beweismittel enthalten.

§. 47. Uebrigens<sup>7</sup> hängt es von dem Anzeigenden ab, die Ungültigkeit der Willenserklärung gegen den, welcher sich des Zwanges oder der Gewalt schuldig gemacht hat, gerichtlich auszuführen; oder den Anspruch aus der Willenserklärung abzuwarten: oder sich der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Wege zur Erhaltung seiner Beweismittel zu bedienen.

§. 48. Ist jedoch die angezeigte Gewalt so beschaffen, dass dadurch eine peinliche Untersuchung begründet werden kann, so muss der Richter, bey welchem die Anzeige geschehen ist, demjenigen inländischen Richter, vor welchen die Untersuchung gehört, davon sofort zur weitem Verfügung Nachricht geben.

§. 49. Ist die vorläufige Anzeige nach §. 45. nicht geschehen, so verliert der angeblich Gezwungene dadurch das Recht, sich des Eydesantrages<sup>8</sup> zum Beweise zu bedienen, und muss den Einwand auf andere Art vollständig darthun.

---

rechtliche Drohung generell selbst dann zur Anfechtung, wenn ein Dritter sie verübt hat, während dasselbe für die arglistige Täuschung nur unter besonderen Voraussetzungen gilt.

<sup>6</sup> I, 4 §§ 23 ff. ALR regeln die Nichtigkeit der Erklärungen von Geschäftsunfähigen (heute § 105 BGB).

<sup>7</sup> D.h. „im Übrigen“. Der Betroffene muss also, um seine Rechte zu wahren, nur die gerichtliche Anzeige nach §§ 45 f. machen. Er muss aber nicht selbst eine Leistungsklage erheben (z.B. auf Erstattung einer zur Erfüllung des erzwungenen Rechtsgeschäfts erbrachten Leistung), sondern kann abwarten, bis er seinerseits in Anspruch genommen wird, und kann dann die Unwirksamkeit seiner Erklärung als Einwendung gegen den geltend gemachten Anspruch vorbringen.

<sup>8</sup> Im allgemeinen konnte im *Ius Commune* und auch nach preußischem Recht der Beweis über Tatsachen durch die so genannte Eideszuschiebung geführt werden. Wer für eine vom Gegner bestrittene Tatsache die Beweislast trug, sie aber nicht anders beweisen konnte, forderte den Gegner auf, seine gegenteilige Behauptung zu beschwören. Schwor der Gegner, so war damit der Beweis gescheitert. Weigerte er sich zu schwören, so musste er entweder die behauptete Tatsache zugestehen – damit war der Beweis gelungen – oder den Eid zurückschieben. Aufgrund der Zurückschiebung musste dann die beweisbelastete Partei den Eid entweder schwören – dadurch war der angestrebte Beweis geführt – oder erklären, den Eid nicht schwören zu wollen – damit war die Unwahrheit der zu beweisenden Tatsache eingestanden und der Beweis damit misslungen.

Beispiel: A klagt gegen B auf Zahlung eines Kaufpreises. B bestreitet, mit A einen Kaufvertrag geschlossen zu haben. Zum Beweis des Vertragsschlusses fordert A den B auf, zu schwören, dass er keinen Kaufvertrag mit A geschlossen hat. Schwört B den geforderten Eid, so

§. 50. Auch wird durch die Unterlassung der Anzeige die dem Einwand entgegenstehende rechtliche Vermuthung dergestalt verstärkt, dass zur Ergänzung eines gegen diese Vermuthung nicht vollständig geführten Beweises kein Erfüllungseid<sup>9</sup> statt finden kann.

§. 51. Ist der Erklärende gestorben, ehe er nach §. 45. die vorläufige Anzeige hat machen können, so steht seinem Erben frey. noch innerhalb dreyer Monathe, nach erhaltener Kenntniß von dem Daseyn der Willenserklärung, den Zwang mit der vorgedachten Wirkung anzuzeigen.

...

*Irrthum.*

§. 75. Irrthum in dem Wesentlichen des Geschäfts, oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung macht dieselbe ungültig.

§. 76. Ein Gleiches gilt von einem Irrthum in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll, so bald aus den Umständen erhellet. dass ohne diesen Irrthum die Erklärung solchergestalt nicht erfolgt sein würde.

§. 77. Auch Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache vereitelt die Willenserklärung.

§. 78. In allen diesen Fällen ( §. 75. 76. 77.) bleibt die Willenserklärung ungültig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können.

---

steht fest, dass kein Vertrag geschlossen wurde. Schiebt er den Eid an A zurück und schwört A, dass ein Vertrag geschlossen wurde, dann ist damit der Vertragsschluss erwiesen.

Das System des Beweises durch Eideszuschiebung lief darauf hinaus, dass derjenige, der bereit war, einen Meineid zu schwören, ein Beweismittel für beliebige Behauptungen in der Hand hatte. Die Möglichkeiten zum Missbrauch sind offensichtlich, sollten aber angesichts der religiös motivierten Scheu vor dem Verbrechen des Meineides nicht überschätzt werden.

Indem das ALR für den Fall, dass die Anzeige nach § 45 unterblieben ist, den Beweis der widerrechtlichen Drohung durch Eideszuschiebung ausschließt, nimmt sie dem Betroffenen ein Beweismittel. Dies wiegt umso schwerer, als sich eine Drohung, jedenfalls wenn sie unter vier Augen ausgesprochen wurde, nur schwer auf andere Weise (durch Zeugen oder Urkunden) beweisen lässt. Die gerichtliche Anzeige nach § 45 ist also nicht schlechthin Voraussetzung für die Geltendmachung einer Drohung, aber ohne sie bestehen nur geringe Aussichten, mit der Behauptung, eine Willenserklärung sei durch Drohung erzwungen gewesen, Erfolg zu haben.

<sup>9</sup> Auch der Erfüllungseid dient dazu, einer beweisbelasteten Prozesspartei die Beweisführung zu erleichtern. Die Initiative liegt jedoch beim Erfüllungseid beim Richter. Hat eine Partei die behaupteten Tatsachen zwar plausibel gemacht, aber nicht voll bewiesen, dann kann der Richter zu „Vervollständigung“ des Beweises die Beeidung der Behauptung verlangen. Wird dieser Eid geleistet, ist damit der Vollbeweis erbracht, wird er verweigert, ist die Beweisführung gescheitert. Der Vorteil für die beweisbelastete Partei gegenüber der Eideszuschiebung an die andere Partei liegt darin, dass sie selbst entscheiden kann, ob sie den Eid schwören will. Bei der Eideszuschiebung kann der Gegner, wenn er den zugeschobenen Eid leistet, damit die Beweisführung endgültig vereiteln, auch wenn die beweisbelastete Partei ihrerseits gleichfalls zur Eidesleistung bereit wäre.

§. 79. Ist jedoch derselbe durch eignes grobes oder mäßiges Versehen in den Irrthum gerathen. und der Andre hat nicht gewußt, dass der Erklärende sich irre, so ist der Erklärende zum Ersatz des durch seine Schuld entstandnen Schadens verpflichtet.

§. 80. Ist auf beyden Seiten ein vermeidlicher Irrthum vorgefallen, so findet von keiner Seite eine Entschädigung statt.

§. 81. Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache welche dabey gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung.

§. 82. Doch besteht dieselbe, wenn der Irrende durch eignes grobes oder mäßiges Versehen seinen Irrthum veranlaßt hat.

§. 83. Durch Irrthum in andern Eigenschaften oder Umständen wird die Willenserklärung niemals vereitelt.

#### *Betrug*

§. 84. In keinem Falle aber kann derjenige, welcher einen Irrthum wissentlich und vorsätzlich veranlaßt hat, daraus ein Recht erwerben.

§. 85. Vielmehr ist jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich.

§. 86. Nicht nur den Betrogenen, sondern auch Andere, die bey einem solchen Irrthum Schaden leiden muss der Betrüger entschädigen.

§. 87. Ist die Willenserklärung zwar nicht durch Betrug veranlaßt, aber doch der Erklärende zu einen Irrthum bey derselben vorsätzlich verleitet worden, so hängt es von der Beschaffenheit dieses Irrthums. an und für sich betrachtet, ab: ob und wie weit die dadurch veranlaßte Erklärung nach obigen Grundsätzen bestehen könne, oder nicht. (§. 75—83)<sup>10</sup>.

§. 88. Wenn aber auch hiernach die Willenserklärung in Ansehung des Hauptgeschäfts besteht, so muss dennoch der Erklärende, wegen des aus dem Irrthum entstandenen Nachtheils, von dem Betrüger entschädigt werden.

§. 89. Hat ein Dritter den Erklärenden ohne Zuthun des Andern, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht, hintergangen, so entscheidet ebenfalls die Beschaffenheit des Irrthums, zu welchem der Erklärende verleitet worden: ob derselbe an seine Willenserklärung, in Ansehung des Hauptgeschäfts, gebunden sey, oder nicht. (§. 75—83)<sup>10</sup>.

§. 90. Wegen der von dem Betrüger beyden Theilen zu leistenden Entschädigung hat es bey der Vorschrift des §. 86. 88. sein Bewenden.

§. 91. Wer, auch ohne die Absicht, den Andern zu hintergehen, ihn durch Trunk, oder Erregung heftiger Leidenschaften, in einen solchen Zustand versetzt, wo er seine Handlungen und deren Folgen nicht mehr richtig zu beurtheilen vermag, der kann aus den in solchem Zustand abgegebenen Erklärungen desselben kein Recht erlangen.

§. 92. Doch muss der, welcher aus diesem Grunde (§. 91). seine sonst rechtsbeständige Willenserklärung anfechten will, solches binnen Acht Tagen nach Abgebung derselben der Vorschrift §. 46. gemäß gerichtlich anzeigen.

§. 93. Ist diese Anzeige unterblieben, so kann in der Folge auf den Einwand keine Rücksicht mehr genommen werden.

---

<sup>10</sup> Wie das BGB (§ 123 Abs. 2) hat auch das ALR für den Fall der arglistigen Täuschung durch einen Dritten – anders als für die Drohung – eine differenzierte Regelung. (Vgl. Fn. 5).

## Der Code civil

### Code civil des français von 1804

Livre troisième. Des différentes manières dont on acquiert la propriété.

Titre III. Des contrats et des obligations conventionnelles en général.

Chapitre II. Des conditions essentielles pour la validité des conventions.

Section I. Du consentement.

**Art. 1109.** Il n'y a point de consentement valable, si le consentement n'a été donné que par erreur, ou s'il a été extorqué par violence ou surpris par le dol.

**Art. 1110.** L'erreur n'est une cause de nullité de la convention que lorsqu'elle tombe sur la substance même de la chose qui en est l'objet.

Elle n'est point une cause de nullité lorsqu'elle ne tombe que sur la personne avec laquelle on a l'intention de contracter, à moins que la considération de cette personne ne soit la cause principale de la convention.

**Art. 1111.** La violence exercée contre celui qui contracté l'obligation, est une cause de nullité, encore qu'elle ait été exercée par un tiers autre que celui au profit duquel la convention a été faite.

### Land-Recht für das Großherzogthum Baden von 1809

Drittes Buch. Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.<sup>11</sup>

Dritter Titel. Von Verträgen und Vertrags-Verbindlichkeiten überhaupt

Zweytes Kapitel. Von den Erfordernissen zur Gültigkeit von Verträgen.

Erster Abschnitt. Von der Einwilligung<sup>12</sup>.

**Art. 1109.** Eine durch Irrthum erlangte, oder durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug erschlichene Einwilligung ist ungültig.

**Art. 1110.** Nur derjenige Irrthum macht den Vertrag nichtig, der das Wesen der Sache oder die Eigenschaft des Vertrages betrifft, hingegen keineswegs derjenige, der nur die Person angeht, mit welcher man übereinkommen will, es wäre denn, dass die Rücksicht auf eine bestimmte Person die Haupt-Ursache der Übereinkunft wäre<sup>13</sup>.

**Art. 1111.** Zwang, d.i. widerrechtliche Gewalts-Anmaßung wider denjenigen, der die Verbindlichkeit übernahm, ist ein Grund der Nichtigkeit, hätte ihn auch ein Dritter<sup>14</sup>, der bey dem Vertrag nicht betheiligt ist, angewandt.

<sup>11</sup> Der Code civil gliedert sich in drei Bücher und lehnt sich damit an das dreitheilige Gliederungsschema an, das dem Lehrbuch des römischen Juristen Gaius (um 160 n.Chr.) und den auf diesen aufbauenden Institutionen des Kaisers Justinian zugrunde liegt. Bei Gaius und Justinian lautet das Schema *personae – res – actiones* („Personen, Sachen, gerichtliche Klagen“). Die ersten beiden Bücher des Code civil (Des personnes und Des biens, et des différentes modifications de la propriété) folgen genau diesem Muster. Das dritte Buch enthält das Erbrecht und Obligationenrecht. Da das französische Recht das Abstraktionsprinzip nicht kennt und den Übergang des Eigentums als unmittelbare Wirkung der schuldrechtlichen Verpflichtung zur Eigentumsübertragung ansieht, erscheinen die Schuldverhältnisse – wie der Erbgang – als Formen des Eigentumserwerbs (vgl. Art. 711: La propriété des biens s'acquiert et se transmet par succession, par donation entre vifs ou testamentaire et par l'effet des obligations).

<sup>12</sup> Das Wort „Einwilligung“ (consentement) ist im Code civil nicht im Sinne von § 183 BGB zu verstehen, sondern meint die auf den Vertragsabschluss zielende Willenserklärung einer Partei – anders als das ALR kennt der Code civil aber den Begriff der „Willenserklärung“ nicht.

<sup>13</sup> Im Badischen Landrecht folgt:

**Art. 1110a.** Auch derjenige Irrthum entkräftet den Vertrag nicht, der selbstverschuldeter ist.

<sup>14</sup> Vgl. o. Fn. 5.

**Art. 1112.** Il y a violence, lorsqu'elle est de nature à faire impression sur une personne raisonnable, et qu'elle peut lui inspirer la crainte d'exposer sa personne ou sa fortune à un mal considérable et présent.

On a égard, en cette matière, à l'âge, au sexe et à la condition des personnes.

**Art. 1113.** La violence est une cause de nullité du contrat, non seulement lorsqu'elle a été exercée sur la partie contractante, mais encore lorsqu'elle l'a été sur son époux ou son épouse, sur ses descendants ou ses ascendants.

**Art. 1114.** La seule crainte révérencielle envers le père, la mère, ou autre ascendant, sans qu'il y ait eu de violence exercée, ne suffit point pour annuler le contrat.

**Art. 1115.** Un contrat ne peut plus être attaqué pour cause de violence, si, depuis que la violence a cessé, ce contrat a été approuvé soit expressément, soit tacitement, soit en laissant passer le temps de la restitution fixé par la loi.

**Art. 1116.** Le dol est une cause de nullité de la convention, lorsque les manœuvres pratiquées par l'une des parties sont telles, qu'il est évident que, sans ces manœuvres,

**Art. 1112.** Ein solcher Zwang ist vorhanden, so oft durch Wort oder That eine Lage hervorgebracht wird, die vernünftigerweise auf einen Menschen Eindruck machen, oder bey ihm Furcht erregen kann, er sey für seine Person oder sein Vermögen einem überwiegenden und innestehenden Uebel ausgesetzt.

Bey der Beurtheilung dieser Lage ist Alter, Geschlecht und persönliche Beschaffenheit des Betroffenen zu erwägen.<sup>15</sup>

**Art. 1113.** Der Zwang wirkt die Nichtigkeit des Vertrags nicht allein, wenn er an Einer der Vertrags-Personen, sondern auch, wenn er an deren Ehegatten, Abkömmlingen oder Ahnen verübt wird.

**Art. 1114.** Bloße Furcht vor dem Unwillen der Eltern oder der Ahnen und dergleichen<sup>16</sup>, welche durch keinen Zwang rege gemacht worden ist, reicht nicht hin, um einen Vertrag für ungültig zu erklären.<sup>17</sup>

**Art. 1115.** Ein Vertrag kann wegen Zwangs nicht mehr angefochten<sup>18</sup> werden, wenn derselbe nach beseitigter Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend, oder durch unbenutzten Ablauf der zur Umstoßung gesetzlich bestimmten Zeit genehmigt wurde.

**Art. 1116.** Der Betrug wirkt Nichtigkeit des Vertrags, wenn ohne die von einer der Vertragspersonen gebrauchten Kunstgriffe die Andere den Vertrag nicht eingegangen haben würde.

---

<sup>15</sup> Vgl. o Fn. 3.

<sup>16</sup> Wie das ALR (vgl. o. Fn. 4) lässt auch der Code civil den *metus reverentialis*, auf französisch crainte révérencielle, im Deutschen mit „Furcht vor dem Unwillen der Eltern oder der Ahnen und dergleichen“ umschrieben, nicht zu.

<sup>17</sup> Im Badischen Landrecht folgt:

**Art. 1114a.** In einem Vertrag zwischen Eltern und Kindern oder Vorgesetzten und Untergebenen kann jedoch auch jene Furcht nach Umständen zur Umstoßung eines dem gehorchenden Theil nachtheiligen Vertrags in Anschlag kommen.

Damit erhält der gemeinrechtliche *timor reverentialis* anders als nach dem ALR und dem Original des Code civil doch wieder eine gewisse Bedeutung.

<sup>18</sup> Das Wort „anfechten“ hat hier noch nicht die technischer Bedeutung wie nach § 142 BGB. Die Rechtsfolgen der verschiedenen Willensmängel sind in Art. 1117 geregelt.

l'autre partie n'aurait pas contracté.

Il ne se présume pas et doit être prouvé.

**Art. 1117.** La convention contractée par erreur, violence ou dol, n'est point nulle de plein droit ; elle donne seulement lieu à une action en nullité ou en rescision, dans les cas et de la manière expliqués à la section VII du chapitre V du présent titre.

Er wird nicht vermutet, sondern muss aus den einzelnen Tat-Umständen begründet werden.<sup>19</sup>

**Art. 1117.** Ein Vertrag, der durch Irrthum, Zwang, oder Betrug zu Stand kam, ist nicht schon kraft Gesetzes ungültig, sondern nur einer Klage auf Vernichtung oder Umstoßung ausgesetzt, nach näherer Angabe des 7. Abschnitts 5. Kapitels in gegenwärtigem Titel.<sup>20,21</sup>

## Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811

Zweiter Teil. Von dem Sachenrechte.

Zweite Abteilung. Von den persönlichen Sachenrechten<sup>22</sup>.

17. Hauptstück. Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt

Erfordernisse eines gültigen Vertrages

...

2. Wahre Einwilligung

**§. 869.** Die Einwilligung in einen Vertrag muss frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ist die Erklärung unverständlich; ganz unbestimmt; oder erfolgt die Annahme unter anderen Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist; so entsteht

---

<sup>19</sup> Im Badischen Landrecht folgen:

**Art. 1116a.** Die nemliche Beweisnothwendigkeit trifft auch den Irrthum und den Zwang.

**Art. 1116b.** Ein Betrug, der Nebenbestimmungen betrifft, wirkt nur eine Entschädigungsforderung.

<sup>20</sup> Nach Art. 1304 ff. Cc muss die action de nullité binnen 10 (heute 5) Jahren nach Ende der Zwangslage, bzw. nach Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung erhoben werden. Die Fristen waren (und sind) damit erheblich großzügiger als diejenigen für die Anfechtung nach §§ 121 Abs. 1, 124 BGB.

<sup>21</sup> Im Badischen Landrecht folgen:

**Art. 1117a.** Auch ein, obwohl nicht umgestoßener Vertrag, den der eine Theil durch Zwang oder Betrug herbeyführte, kann von ihm niemals zu seinem Vortheil vor Gericht benutzt werden.

**Art. 1117b.** Zwang, Betrug, und andere ungerechte Thaten sind nur da anzunehmen, wo sie mit ihren Umständen der Zeit, des Orts, und der Art bestimmt angegeben und erwiesen werden.

<sup>22</sup> Auch das ABGB lehnt sich in seiner Gliederung an das aus dem römischen Recht bekannte Schema *personae – res – actiones* an. Es gliedert sich in drei Teile mit den Titeln „Von dem Personenrechte“, „Von dem Sachenrechte“ und „Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“. Das Vertragsrecht ist im zweiten Buch „Von dem Sachenrechte“ untergebracht. Heute erscheint dies befremdlich, weil in der modernen deutschen Dogmatik nur dingliche Rechte als Sachenrechte betrachtet werden. In der Begrifflichkeit des ABGB gibt es hingegen dingliche Recht (Rechte an einer Sache) und persönliche Sachenrechte (Rechte auf eine Sache). Diese persönlichen Rechte sind identisch mit den schuldrechtlichen Ansprüchen.

kein Vertrag. Wer sich, um einen andern zu bevorzugen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugthuung.

§. 870. Wer von dem andern Theile durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Verträge veranlaßt worden, ist ihn zu halten nicht verbunden. Ob die Furcht gegründet war, muss von dem Richter aus den Umständen beurtheilt werden (§. 55)<sup>23</sup>.

§. 871. Wenn ein Theil von dem andern Theile durch falsche Angaben irre geführt worden, und der Irrthum die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt worden; so entsteht für den Irrgeführten keine Verbindlichkeit<sup>24</sup>.

§. 872. Betrifft aber der Irrthum weder die Hauptsache, noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand; so bleibt der Vertrag, in so fern beide Teile in den Hauptgegenstand gewilligt, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, noch immer gültig; allein dem Irreführten ist von dem Urheber des Irrthumes die angemessene Vergütung zu leisten.

§. 873. Eben diese Grundsätze sind auch auf den Irrthum in der Person desjenigen, welchem ein Versprechen gemacht worden ist, anzuwenden; in so fern ohne den Irrthum der Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre.

§. 874. In jedem Falle muss derjenige, welcher einen Vertrag durch List oder ungerechte Furcht bewirkt hat, für die nachtheiligen Folgen Genugthuung leisten.

§. 875. Ist der versprechende Theil von einem Dritten entweder durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Verträge gezwungen; oder durch falsche Angaben irre geführt worden; so ist der Vertrag gültig. Nur in dem Falle, dass der annehmende Theil an der widerrechtlichen Handlung des Dritten Theil nahm oder dieselbe offenbar wissen mußte, ist er eben so nach den §§. 870 bis 874 zu behandeln, als wenn er selbst den andern Theil in Furcht oder Irrthum versetzt hätte<sup>25</sup>.

§. 876. Wenn der versprechende Theil selbst und allein an seinem wie immer gearteten Irrthume Schuld ist, so bestehet der Vertrag; es wäre denn, dass dem annehmenden Theil der obwaltende Irrthum offenbar aus den Umständen auffallen mußte<sup>26</sup>.

---

<sup>23</sup> § 55 ABGB existiert heute nicht mehr. Er lautete: „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muss aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.“ Zur richterlichen Prüfung des Gewichts der Drohung vgl. Fn. 3, 15.

<sup>24</sup> Da die Irreführung nicht schuldhaft geschehen muss, erfasst diese Vorschrift sowohl den Fall der arglistigen Täuschung als auch den der unvorsätzlichen Täuschung, die nach heutigem Recht nur nach § 119 BGB zu einem beachtlichen Willensmangel führen könnte und vom französischen und preußischen Recht gesondert geregelt wird (vgl. I, 4, §§ 75 ff. ALR und Art. 1110 Cc).

<sup>25</sup> Anders als das ALR und der Cc und das heutige deutsche Recht differenziert das ABGB nicht zwischen Drohung und Täuschung durch einen Dritten, sondern nimmt in beiden Fällen grundsätzlich Wirksamkeit des Geschäfts an.

<sup>26</sup> Aus diesem Nebensatz ergibt sich, dass das ABGB die Berufung auf einen Irrthum außer im Fall der Irreführung (§ 871 ABGB) auch bei einem vom Erklärungsgegner nicht veranlassten von ihm aber erkannten Irrthum zulässt.

**§. 877.** Wer die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlangt, muss dagegen auch alles zurückstellen, was er aus einem solchen Verträge zu seinem Vortheile erhalten hat.